

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 80 Abs. 2, § 80 Abs. 1, § 75 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 68/74

Beschluß des BAG vom 24. Februar 1976

LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



1 ABR 68/74

5 Ta BV 74/73 Frankfurt am Main

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 24. Februar 1976 durch den Richter Prof. Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Kehrmann und Dr. Mussil beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin wird unter deren Zurückweisung im übrigen der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 12. Februar 1974 - 5 Ta BV 74/73 - hinsichtlich der außertariflichen Angestellten aufgehoben und insoweit wie folgt neu gefaßt:

Das Einblicksrecht in die Bruttogehaltslisten der außertariflichen Angestellten besteht nur bei schlüssiger Darlegung eines berechtigten Interesses durch den Betriebsrat.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I. Der Antragsteller ist der Betriebsrat der Antragsgegnerin. Er hat gemäß § 27 BetrVG einen Betriebsausschuß gebildet. Er ist der Ansicht, das neue Betriebsverfassungsgesetz gewähre ihm ein Recht auf jederzeitige Vorlage von Unterlagen und auf umfassende Unterrichtung sowie ein generelles Einsichtsrecht in die Effektivverdienste der Arbeitnehmer der Antragsgegnerin. Nur dann sei es ihm möglich, seiner sich aus § 75 BetrVG ergebenden Pflicht zur Überwachung der Gleichbehandlung im Betrieb nachzukommen.

Der Antragsteller hat beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, dem Betriebsausschuß des Antragstellers Einblick in die Listen der Effektiv-Bruttolöhne und -gehälter zu gewähren mit der Maßgabe, daß sich das Einsichtsrecht nicht auf die Gehälter des unter § 5 Abs. 2 und 3 BetrVG fallenden Personenkreises erstrecken soll.

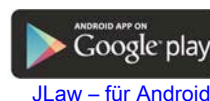
Die Antragsgegnerin hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen. Sie ist der Auffassung, dem Betriebsrat stehe ein Einblicksrecht in die Lohn- und Gehaltslisten nur zu, soweit es zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich sei. Der Betriebsrat habe lediglich die Einhaltung kollektiver Regelungen zu überwachen. Dafür genüge es, bei tarifgebundenen Arbeitnehmern die kollektiven Entlohnungsregeln nachzuprüfen, während bei außertariflichen Angestellten der Nachweis der Nichtgeltung des Tarifvertrages ausreiche.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Auf die Beschwerde des Antragstellers hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß des Arbeitsgerichts aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, dem Betriebsausschuß des beteiligten Betriebsrats Einblick in die Bruttolohn- und -gehaltslisten der Effektivverdienste

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

zu gewähren, ausgenommen die Listen des Personenkreises des § 5 Abs. 2 und 3 BetrVG. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde beantragt die Antragsgegnerin, den Beschluß des Landesarbeitsgerichts aufzuheben und die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts zurückzuweisen, während der Antragsteller die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

II. In prozessualer Hinsicht bestehen gegen die Rechtsbeschwerde keine Bedenken. Wegen der Beteiligten- und Antragsbefugnis ist in diesem Verfahren nichts besonderes zu bemerken.

III. Die Rechtsbeschwerde ist nur teilweise begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat in Kenntnis des Senatsbeschlusses vom 18. September 1973 - 1 ABR 7/73 - (= AP Nr. 3 zu § 80 BetrVG 1972, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt) erneut die von ihm bisher in seinen Entscheidungen vertretene Auffassung bestätigt, dem Betriebsausschuß sei das Einblicksrecht in die Bruttogehaltslisten der außertariflichen Angestellten uneingeschränkt ohne Darlegung eines besonderen Interesses zu gewähren, ebenso wie bei den Effektivverdiensten der übrigen Arbeitnehmer. Der Senat ist dieser Rechtsauffassung des Landesarbeitsgerichts nicht nur in den vom Landesarbeitsgericht zitierten, sondern auch in seinen späteren Entscheidungen nicht gefolgt (vgl. u. a. BAG AP Nr. 4 zu § 80 BetrVG 1972, diese Entscheidung ist zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt, BAG AP Nr. 6 und 7 zu § 80 BetrVG 1972). Der Senat hält an seiner nunmehr ständigen Rechtsprechung fest, nach der der Betriebsausschuß - in kleineren Betrieben der Betriebsratsvorsitzende oder ein anderes von dem Betriebsrat beauftragtes Mitglied - nur nach Darlegung eines berechtigten Interesses Einblick in die Gehaltslisten der außertariflichen Angestellten nehmen kann.

2. Das Landesarbeitsgericht begründet seine Auffassung u. a. damit, das uneingeschränkte Einblicksrecht des Betriebsrats in die Bruttogehaltslisten der außertariflichen Angestellten folge aus



- 4 -

dem in § 2 Abs. 1 BetrVG enthaltenen Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat. Der Senat hat bereits in dem Beschluß vom 28. Mai 1974 - 1 ABR 101/73 - (= AP Nr. 7 zu § 80 BetrVG 1972) ausgesprochen, § 2 Abs. 1 BetrVG habe in dem umfassenden Informations- und Einblicksrecht des Betriebsrats nach § 80 Abs. 2 eine besondere, dem sozialen Schutzgedanken Rechnung tragende gesetzliche Ausprägung erfahren. Das Einblicksrecht des Betriebsrats in die Bruttolohn- und -gehaltslisten ist Bestandteil des dem Betriebsrat in § 80 Abs. 2 BetrVG eingeräumten umfassenden Informationsrechts. Den inneren Grund dieses weitgehenden Informationsrechts sieht der Senat in der dem Betriebsrat gegenüber den Arbeitnehmern obliegenden sozialen Schutzfunktion. Sie kann, wie der Senat in dem vom dem Landesarbeitsgericht gleichfalls erwähnten Senatsbeschluß vom 18. September 1973 - 1 ABR 7/73 - (aaO) näher ausgeführt und begründet hat, nur im Rahmen der dem Betriebsrat insbesondere in § 80 Abs. 1 Nr. 1 und in § 75 Abs. 1 BetrVG 1972 zugewiesenen Aufgaben ausgeübt werden. Nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG 1972 gehört es zu den Aufgaben des Betriebsrats, darüber zu wachen, ob die zugunsten der Arbeitnehmer ergangenen gesetzlichen und kollektiven Regelungen durchgeführt werden, und nach § 75 Abs. 1 BetrVG ist der Betriebsrat verpflichtet, darüber zu wachen, daß die Arbeitnehmer nach dem Grundsatz von Recht und Billigkeit, zu dem auch der arbeitsrechtliche Grundsatz der Gleichbehandlung gehört, behandelt werden (BAG AP Nr. 3 zu § 80 BetrVG 1972, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt, BAG AP Nr. 6 und 7 zu § 80 BetrVG 1972 sowie Richardi, Anm. zu AP Nr. 3 und 4 zu § 80 BetrVG 1972 und Buchner, Anm. in EzA zu § 80 Nr. 5 BetrVG 1972).

3. Im Gegensatz zu den Tarifangestellten besteht für die außertariflichen Angestellten keine tatsächliche Vermutung dafür, daß ihre Gehaltsbezüge auf einer kollektiven oder kollektivähnlichen Regelung beruhen. Unter außertariflichen Angestellten versteht der Senat die Angestelltengruppe, die kraft ihrer Tätigkeitsmerk-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

male nicht mehr unter den persönlichen Geltungsbereich des einschlägigen Tarifvertrags fällt, deren Aufgabengebiet also höhere Anforderungen stellt als das der höchstbezahlten tariflichen Beschäftigungsgruppe.

Bei diesem Personenkreis ist vielmehr davon auszugehen, daß die Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen aufgrund einer echten einzelvertraglichen, dem Grundsatz der Vertragsfreiheit unterliegenden Abrede zwischen Arbeitgeber und Angestellten vereinbart werden. Deshalb bedarf es im Gegensatz zu den Tarifangestellten immer der Darlegung eines besonderen Interesses des Betriebsrats an einem Einblicksrecht in die Listen der Bruttogehälter dieser Angestellten. Der Betriebsrat hat demnach schlüssig darzutun, daß die einzelvertraglichen Vereinbarungen über eine Gehaltserhöhung dieser Angestelltengruppen auf einer sog. betrieblichen Einheitsregelung beruhen und hierbei der Grundsatz der Gleichbehandlung möglicherweise nicht beachtet worden ist. Soweit das Landesarbeitsgericht aus den von ihm zitierten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zum arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz ein uneingeschränktes Recht des Betriebsrats auf Einblick in die Bruttogehaltslisten der außertariflichen Angestellten herleiten will (BAG 13, 103 = AP Nr. 32 zu § 242 BGB Gleichbehandlung, BAG AP Nr. 36 und Nr. 38 zu § 242 BGB Gleichbehandlung), ist diese Auffassung des angefochtenen Beschlusses abzulehnen. Es besteht bei einzelvertraglich vereinbarten Gehaltserhöhungen für die außertariflichen Angestellten keine Vermutung dafür, daß der Arbeitgeber hierbei den arbeitsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt hat.

4. Da der Antragsteller selbst nicht behauptet, ein besonderer Anlaß rechtfertige seinen Anspruch, Einblick in die Listen der Bruttogehälter der außertariflichen Angestellten zu nehmen, war der Rechtsbeschwerde in dem erkannten Umfange stattzugeben.

gez.: Dr. Auffarth

Bichler

Wendel

Kehrmann

Dr. Mussil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)